



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Anpassung der §34a-Pflicht im Sicherheitsgewerbegegesetz an die Notwendigkeiten der Veranstaltungswirtschaft.

Aktuell seit 09.12.2025 15:04:36

#### Angegeben von:

Live Musik Kommission Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V. (R001341) am  
08.10.2025

#### Beschreibung:

Im Sicherheitsgewerbegegesetz soll geregelt werden, das Personal, das mit Bewachungstätigkeiten zu tun hat, eine Eignungsprüfung nach §34a ablegen müssen. Dies betrifft dann auch Mitarbeitende, die z.B. die Garderobe bewachen oder Publikum an den Sitzplatz begleiten. Hier muss genauer definiert werden, was Bewachungstätigkeit bedeuteten soll, weil ansonsten die Veranstaltungswirtschaft, Sportveranstaltungen und auch die Hotellerie nicht mehr arbeitsfähig sind, da es weder so viele Scheininhaber gibt, noch soviel Menschen diese Prüfung ablegen wollen, noch die IHK in der Lage ist, kurzfristig so viele Prüfungen abzunehmen. Zudem ist es für einfache Ordnungsaufgaben auch nicht nötig.

## Zu Regelungsentwurf

#### 1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes

Datum des Referentenentwurfs: 31.07.2023

Federführendes Ministerium: Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (20. WP)  
[alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (1)

Arbeitsmarkt [alle RV hierzu]